

Landesbetrieb Mobilität Speyer - Postfach 18 80 - 67328 Speyer

Kreisverwaltung
Frau Baldauf
Luitpoldplatz 1
76726 Germersheim

Ihre Nachricht:
vom 14.01.2019
Az.:661-04/42/42/17

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
4720- IV 40

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Bensch-Beyler
E-Mail:
Birgit.Bensch-Beyler
@lbm-speyer.rlp.de

Durchwahl:
(06232) 626-1115
Fax:
(0261) 29 141-7616

Datum:
25.02.2019

Vollzug der Wassergesetze

Antrag der Firma Kalksandsteinwerk Schencking GmbH & Co.KG, vertreten durch die Kalksandsteinwerk Bienwald Schencking GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführerin Michelina von Peterffy-Rolff, Schäferestraße 75a, 66787 Wadgassen-Differten auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis zum oberflächennahen Sandabbau im Abbaufeld „Oelgrundel Nord“, Teilflächen der Flurstücke Nr. 210/2 und 211/1 in der Gemarkung Bienwald

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben befindet sich beiderseits der L 540 für die in diesem Bereich keine Ortsdurchfahrt festgesetzt ist. der Abstand der Böschung zur L 540 beträgt mindestens 24 m.

Seitens des Landesbetriebes Mobilität Speyer wird nun wie folgt zu dem vorgelegten Antrag Stellung genommen:

Besucher:
St. Guido-Str. 17
67346 Speyer

Fon: (06232) 626-0
Fax: (06232) 626-1102
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

1. Das Förderband (Brückenkonstruktion) über die L 540 ist wie vorgesehen komplett einzuhaussen, um das Ablenkungs- und Gefahrenpotential durch z.B. Wartungsarbeiten, herabfallende Teile / Verschmutzungen, insbesondere bei schlechter Witterung und Sturm, zu minimieren.

Die lichte Höhe zwischen Unterkante des Förderbandes und Straßenoberkante der Landesstraße muss dabei, ebenfalls wie vorgesehen, 5,50 m betragen.

2. Für das Förderband, das den Luftraum über der L 540 in Anspruch nimmt, ist **vor** Baubeginn eine Regelung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer erforderlich. Hierzu sind uns bei Antragstellung aussagekräftigen Planunterlagen (einschließlich Statik) vorzulegen.
3. Die neuen Zufahrten (Anbindungen des Betriebsweges an die L 540) parallel des Förderbandes sind verkehrsgerecht (u.a. in Bezug auf Einmündungsradien, Sichtdreiecke, Breite) auszubauen.

Falls Begegnungsverkehr erfolgt ist der Einmündungsbereich an die L 540 entsprechend auszubilden.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass der Betriebsweg gemäß § 40 Abs. 2 Landesstraßengesetz aus Gründen der Verkehrssicherheit auf einer Länge von mindestens 30 m ab Fahrbahnrand der L 540 zu asphaltieren ist, damit weder Steine noch Verschmutzungen auf die Landesstraße getragen werden können.

Der Betriebsweg darf dabei nur dem innerbetrieblichen Verkehr dienen.

4. Für die verkehrsgerechten Anbindungen des Betriebsweges an die L 540 ist gemäß § 41 i.V.m. § 43 Landesstraßengesetz **vor** Baubeginn und Nutzung die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis durch den Landesbetrieb Mobilität Speyer notwendig. Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis sind auch die entsprechenden und von uns zu genehmigenden Ausführungspläne.
Diese sind uns mit dem formlosen Antrag vorzulegen.
5. Die Standsicherheit für die L 540 ist jederzeit zu gewährleisten. Das entsprechende Gutachten ist zu berücksichtigen, insbesondere der Hinweis bezüglich der Überprüfung der getroffenen Annahmen durch entsprechende Versuche.

6. Eine Beeinträchtigung / Gefährdung des Verkehrs auf der L 540 durch z.B. Staub, Blendung ist seitens des Antragstellers dauerhaft mit geeigneten Mitteln auszuschließen.
7. Straßeneigentum darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Die ordnungsgemäße Entwässerung der Landesstraße ist auch weiterhin zu gewährleisten.
8. Durch das Vorhaben dürfen keine Schäden an der L 540 und ihren Bestandteilen entstehen. Sollten dennoch Schäden entstehen gehen die Kosten für deren Beseitigung zu Lasten des Antragstellers bzw. seines Rechtsnachfolgers.
Vor Beginn der Arbeiten ist daher eine Beweissicherung durchzuführen.
9. Die Kosten des gesamten Vorhabens einschließlich aller notwendigen Maßnahmen im Bereich der klassifizierten Straßen gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seines Rechtsnachfolgers.
10. Die geplante Erweiterung des „Kalksandsteinwerkes Bienwald“ geht mit der temporären Inanspruchnahme eines Teilbereiches der Kompensationsfläche „Parkplatz Berg“ des LBM mit einer Größe von 139 m² einher.
Nach Rücksprache mit der Oberen Naturschutzbehörde kann dieser Inanspruchnahme unter der Voraussetzung, dass diesbezüglich ein doppelter Ausgleich erfolgt (Fläche: 2 x 139 m² = 278 m²) zugestimmt werden.

Ob die beschriebene Entwicklung der Saumvegetation für entsprechenden Ausgleich geeignet ist, bleibt abschließend durch die Untere Naturschutzbehörde zu klären.

Nach Abschluss der Sandgewinnung muss die Fläche wieder entsprechend ihres ursprünglichen Zustandes hergestellt werden.

Die beiden erwähnten Roteichen waren nicht Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme.

Art und Umfang der Kompensation nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, die Dauer der Inanspruchnahme sowie der Rückbau der Flächen wäre vertraglich zu sichern.

11. Die Erweiterung des Sandabbaus am Standort des Kalksandsteinwerks Bienwald durch die Kalksandstein Bienwald Schencking GmbH & Co.KG Hagenbach ist auch in Richtung des ehemaligen Materiallagers Berg beabsichtigt.

Das Gelände des ehemaligen US-Lagers Berg befindet sich im Eigentum der Bundesstraßenbauverwaltung und liegt am Junkersträßchen (Kreisstraße K 22), etwa 380 m westlich der derzeitigen Abbaufäche des Kalksandsteinwerks.

Im Zuge des Kompensationskonzeptes zur 2. Rheinbrücke bei Wörth sind auf dem ehemaligen Militärgelände sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*), d.h. Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion vorgesehen, die in einem zeitlichen Vorgriff auf die Straßenbaumaßnahme zu erfolgen haben. Insbesondere für extrem stark zurückgegangene Lichtwaldarten wie Wendehals, Neuntöter, Grünspecht, Grauspecht und Wespenbussard sollen auf der Fläche vorrangig Nahrungs- aber auch Bruthabitate geschaffen werden.

Die geplante Erweiterung des Kalksandsteinabbaus in Richtung des ehemaligen Materiallagers und die damit verbundenen Emissionen insbesondere Lärm, Erschütterungen, Abgase und visuelle Effekte stellen vor diesem Hintergrund eine erhebliche Beeinträchtigung des vorgesehenen Kompensationskonzeptes dar. Aus diesem Grund ist es unabdingbar, einen entsprechend großen Schutzabstand zu den Außengrenzen des ehemaligen Materiallagers einzuhalten, um Störwirkungen auf die geschützten Arten und das naturschutzfachliche Konzept weitest möglich zu minimieren.

Es ist unbedingt erforderlich, einen **mindestens 100 m** breiten, bewaldeten Schutzstreifen zwischen der neuen Abbaufäche und dem ehemaligen Materiallager zu erhalten. Auch der Entwurf des Managementplans der Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiet „Bienwald-Schwemmfächer“ und VSG „Bienwald und Viehstrichwiesen“), sieht einen 100 m breiten Waldstreifen als „Schutzpuffer“ vor, der das Areal des ehemaligen US-Lagers in Richtung Kalksandsteinabbau abschirmt.

12. Bei der Anpflanzung von Bäumen entlang der L 540 sind die Abstände der RPS 09 und der ESAB 06 zu berücksichtigen. Dies betrifft auch die geplante Pflanzung von Kirschbäumen (Maßnahme K6).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Jahn', written over the text 'Im Auftrag'.

Martin Jahn